

in die Teuffe fortsetzen können, so führen sie doch nicht alle, und einer allenthalben Ertz. . . Hier ist vonnöthen zu wissen, dass die Gebürge und Gottes Seegen die Gänge fündig machen. Jedoch . . . machet ein Gebürge einen Gang fündiger, als den andern, . . . machet ihn auch nicht gleich durchaus eines wie des anderen Ortes fündig. Rössler 5.^b Edle, findige Gänge, welche Metalle und Aerze von einer ansehnlichen Menge und Güte in sich enthalten. Zeplichal 119. Wenn . . . Gänge aus einem Gebirge in das andere durch ein Thal setzen, so geschieht es nicht selten, dass sie in einem Gebirge taub, in dem andern aber findig sind. 127. Wenn sich ein flachfallender Gang aufrichtet . . . , so veredelt er sich insgemein und wird ürzfündig, ungeachtet er zuvor taub gewesen. 127. — 2.) Ausbeute (s. d.) gebend: So ein Arbeiter . . . schaden nimmet, so sol demselben von der Zechen, ob die fündig were, acht Wochen das Lohn . . . folgen, aber auff andern Zechen, die da nicht fündig, sondern mit Zubuss gebawet werden, die sollen dem Arbeiter vier Wochen sein Lohn . . . entrichten. J. BO. 2., 85. Urspr. 185. In fündigen oder unfündigen Zechen. N. K. BO. 4. Br. 13. Es sollen die Lehn-Träger . . . schuldig seyn . . . vermessen zu lassen . . . bei den metallischen Werken so bald als eine Zeche fündig geworden, id est, Ausbeute gegeben. Cl. M. BO. 8., 3. Br. 839. [Es] sind die würdigen und fündigen Zechen und Theile entweder nach den Anbrüchen vor Ort im Tieffsten und zu Fusse, oder nach dem jüngsten Kauff . . . zu taxiren. Auff Zubus-Zechen aber ist keine Taxation vorzunehmen. Sch. 1., 236. Unser Bergkampleute [sollen] keinen zu seinen Theilen, die über ein Quartal im Retardat gestanden, vnd fündig oder wirdig sein, kommen lassen. Churs. BO. 62. Br. 389. — 3.) fündig machen: Lagerstätten auffinden, entdecken: Richter 1., 303. — 4.) fündig werden: a.) von Lagerstätten: auffgefunden werden: Es ist nicht zu zweifeln, dass noch viel reiche Gänge und Klüften darinn [in Tyrol] verborgen liegen, und erst findig werden. Sperges 151.; b.) von Bergbautreibenden: eine Lagerstätte finden, einen Fund machen: Zwei Schürfer, die zu gleicher Zeit fündig werden. Karsten §. 98. Der erste Finder erwarb das Alter im Felde, vermöge dessen er . . . den nicht findig gewordenen, wenn auch mit einer ältern Lizenz versehenen Schürfer ausschloss. Wenzel 244. Die in Folge der Schurferlaubniss gemachten Funde geniessen vor jedem zufälligen Finden . . . den Vorzug, wenn innerhalb acht Tagen nach dem Fündigwerden . . . um Muthung nachgesucht wird. N. BO. §. 17.

Fündigkeit f. — das Vorhandensein des gemutheten Minerals an dem Fundpunkte: Die Fündigkeit beruht bei der Muthung eines schon früher gebauten Bergwerks in der Notorietät. Klostermann 3., Anm. 33.; 2., 24. ff. Mot. 2., 35.

Fundort m. — Fundpunkt (s. d.): Z. f. BR. 9., 191.

Fundpunkt m. — die Stelle, an welcher ein Fund (s. d.) gemacht worden ist: Unter Fundpunkt wird der Ort verstanden, wo der Fund gemacht, d. h. der Gang- oder Flözkörper entblösst worden ist. Z. f. BR. 7., 116. 118. Unter dem Fundpunkte ist nicht ein mathematischer Punkt zu verstehen, sondern der Ort, an welchem das gemuthete Mineral entdeckt wurde. Die räumliche Ausdehnung des Fundortes . . . umfasst aber in jedem Falle zum Mindesten den querschnittlichen Umfang der Aufschlussanlage, mit welcher das gemuthete Mineral-Vorkommen getroffen wurde. An den verschiedenen Stössen eines Schachtes, Stollens oder Streckenbetriebes können keine verschiedenen Fundpunkte angenommen werden. 9., 191. Köhler 132. 152. Huysen 18.

Fundrecht n. — Finderrecht (s. d.): Der Entblösser eines neuen Ganges ist als erster Finder zu betrachten, hat das Fundrecht, nämlich den Anspruch auf die Belehnung mit einer Fundgrube. Graf Sternberg 2., 261. Sch. 2., 32. H. 149.^a

Fundschaft m. — s. Schacht.

Fundstück n., auch Findling — ein durch natürliche Einflüsse von seiner Lagerstätte abgetrenntes und in grösserer oder geringerer Entfernung von derselben gefundenes Stück Mineral: G. 2., 275.

Fundstufe f. — s. Stufe 1. und 2.